

## Verhandlungsergebnis

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim
2. im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

und der

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Baden-Württemberg  
Bezirk Baden-Württemberg

wurde am 28. Juni 2007 folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

1. Für die Monate Juli und August 2007 gelten die Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstabellen sowie die ERA-Entgelttabellen, jeweils gültig ab 1. September 2006, weiter.
2. Tariferhöhungen:
  - 2.1 Mit Wirkung ab 1. September 2007 erhöhen sich die Tariftabellen (Löhne und Gehälter sowie ERA-Grundentgelte) um 4,1%.
  - 2.2 2. Tariferhöhung:
    - 2.2.1 Mit Wirkung ab 1. September 2008 erhöhen sich die Tariftabellen um weitere 1,7%.
    - 2.2.2 Für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. Januar 2009 erhalten die Beschäftigten mit der Abrechnung vom Oktober 2008 zusätzlich einen Einmalbetrag in Höhe von  $(0,7\% \times 5,55 = ) 3,89\%$ , multipliziert mit dem individuellen, regelmäßigen Monatsentgelt (feste sowie leistungs- und zeitabhängige variable Bestandteile ohne Mehrarbeitsvergütung) bzw. der Ausbildungsvergütung des Auszahlungsmonats, soweit es Gegenstand der Erhöhung gem. Ziffer 2.2.1 dieses Verhandlungsergebnisses war.

Diese Einmalzahlung ist keine Tariferhöhung i.S. von § 4.4 ETV ERA.

Es gelten die §§ 2.4.1, 2.4.3 bis 2.4.5 der Tarifverträge über Lohn, Gehalt und Ausbildungsvergütungen vom 29. Juni 2006 entsprechend. Für Beschäftigte, die nach dem Auszahlungsmonat eintreten, ist der Auszahlungszeitpunkt betrieblich zu regeln.

Wird nach der Auszahlung des Einmalbetrages festgestellt, dass der Beschäftigte einen von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden Einmalbetrag erhalten hat, ist ein Ausgleich im Arbeitsentgelt des laufenden Monats vorzunehmen. Eine eventuelle Überzahlung gilt insoweit als Vorschuss.

Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

Der Einmalbetrag geht nicht in Durchschnittsberechnungen jedweder Art ein, er bleibt bei der Berechnung und Fortschreibung des Alterssicherungsbetrages unberücksichtigt.

2.2.3 Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann der Beginn dieser Tarifperiode (2.2.1 und 2.2.2) entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Betriebes bis zum 1. Januar 2009 verschoben werden. Der Einmalbetrag nach Ziff. 2.2.2 verringert sich entsprechend, die erhöhte Tariftabelle tritt in diesem Fall zu dem in der Betriebsvereinbarung festgelegten Termin in Kraft.

3. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich zu den oben genannten Zeitpunkten entsprechend.

4. Für die Monate Juli und August 2007 erhalten die Beschäftigten statt einer Tabellerhöhung einen Erhöhungsbetrag von insgesamt 400 € brutto.

Die Auszubildenden erhalten einen Erhöhungsbetrag von insgesamt 125 € brutto.

Die Erhöhungsbeträge sind jeweils mit der August-Abrechnung fällig.

Für diesen Erhöhungsbetrag gelten die Bestimmungen der § 2.4.1 bis § 2.4.8 der Tarifverträge über Lohn, Gehalt und Ausbildungsvergütungen vom 29. Juni 2006 entsprechend.

5. In Betrieben, die den ERA-TV bis zum 30.06.2007 nicht eingeführt haben und in denen keine freiwillige Betriebsvereinbarung gem. § 4 c) 2. Absatz TV ERA Anpassungsfonds besteht, erhalten die Beschäftigten und Auszubildenden für die Periode vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2008 ERA-Strukturkomponenten als Einmalzahlungen für den Zeitraum

a) vom 01.07.2007 bis 31.12.2007 mit der Abrechnung vom September 2007. Diese berechnet sich wie folgt:

$$(2 / 1,041 + 4,55) \times 2,79 \% = 18,05 \%$$

b) vom 01.01.2008 bis 30.06.2008 mit der Abrechnung vom April 2008. Diese berechnet sich wie folgt:

$$6,69 \times 2,79 \% = 18,67 \%$$

c) vom 01.07.2008 bis 31.12.2008 mit der Abrechnung vom Oktober 2008. Diese berechnet sich wie folgt:

$$(2 / 1,017 + 4,55) \times 2,79 \% = 18,18 \%$$

jeweils multipliziert mit dem individuellen regelmäßigen Monatsentgelt (feste sowie leistungs- und zeitabhängige variable Bestandteile ohne Mehrarbeitsvergütung) bzw. der Ausbildungsvergütung des Auszahlungsmonats, soweit es Gegenstand der Erhöhung gemäß Ziff. 2 dieser Vereinbarung war.

Für die Berechnung der ERA-Strukturkomponente ist die jeweilige Prozentzahl verbindlich.

Abweichende Auszahlungszeitpunkte für diese Einmalzahlungen können betrieblich vereinbart werden. Bestehende Betriebsvereinbarungen über abweichende Auszahlungszeitpunkte bleiben von dieser Tarifregelung unberührt.

Für die ERA-Strukturkomponenten gelten die Bestimmungen der § 3.2 bis 3.3 der Tarifverträge über Lohn, Gehalt und Ausbildungsvergütungen vom 29. Juni 2006.

Gemäß § 4. c TV ERA-Anpassungsfonds erfolgt die Auszahlung der ERA-Strukturkomponenten bis zum Stichtag der betrieblichen ERA-Einführung.

Fällt der Stichtag der betrieblichen ERA-Einführung nicht auf den ersten Tag eines der Berechnung der ERA-Strukturkomponente zugrunde liegenden Zeitraums (1.7.2007; 1.1.2008 oder 1.7.2008), wird die diesem Zeitraum entsprechende ERA-Strukturkomponente anteilig ausgezahlt.

6. Erklärungsfrist: 27.07.2007 Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Pforzheim, den 28.06.2007

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,  
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Baden-Württemberg  
Bezirk Baden-Württemberg

Walter Beraus